

Bebauungsplan Nr. 58 "Gewerbegebiet Hegelstraße"

Textliche Festsetzungen - Teil B

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der Baulichen Nutzung

1.1.1 Gewerbegebiete

Im Gewerbegebiet richtet sich die Zulässigkeit der Nutzung, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach § 8 Abs. 2 u. 3 BauNVO.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO

In den Gewerbeteilgebieten GE 1 und GE 2 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg, Anlage 1, in der Abstandsklasse V-VII aufgeführt sind oder ein der Abstandsklasse V-VII gleichwertiges Emissionsniveau aufweisen.

Ausnahmsweise sind Betriebsarten aus den Abstandsklassen I-IV oder nicht aufgeführte Betriebsarten zulässig für die sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sie einen gleichwertiges oder geringeres Emissionsniveau als die in der Abstandsklasse V-VII aufgeführten Anlagen besitzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/ Funksendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandsleitlinie) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995 (Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 49 vom 6. Juli 1995)*

In den Gewerbeteilgebieten GE 3, GE 4, GE 5 und GE 10 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg, Anlage 1, in der Abstandsklasse IV-VII aufgeführt sind oder ein der Abstandsklasse IV-VII gleichwertiges Emissionsniveau aufweisen.

Ausnahmsweise sind Betriebsarten aus den Abstandsklassen I-III oder nicht aufgeführte Betriebsarten zulässig für die sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sie einen gleichwertiges oder geringeres Emissionsniveau als die in der Abstandsklasse IV-VII aufgeführten Anlagen besitzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Abstandsleitlinie *s.o.

In den Gewerbeteilgebieten GE 7, GE 8, und GE 9 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg, Anlage 1, in der Abstandsklasse III-VII aufgeführt sind oder ein der Abstandsklasse III-VII gleichwertiges Emissionsniveau aufweisen.

...

Ausnahmsweise sind Betriebsarten aus den Abstandsklassen I-II oder nicht aufgeführte Betriebsarten zulässig für die sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sie ein gleichwertiges oder geringeres Emissionsniveau als die in der Abstandsklasse III-VII aufgeführten Anlagen besitzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Abstandsleitlinie *s.o.

Im Gewerbegebiet GE 8 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie einen Lärmemissionskontingente von 50 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 35 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 12/2006, (*Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenweg 6, 10787 Berlin)

In den Gewerbegebieten GE 4 und GE 7 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie einen Lärmemissionskontingente von 51 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 36 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 *s.o.

In den Gewerbegebieten GE 1, GE 3 und GE 6 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie einen Lärmemissionskontingente von 52 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 37 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 *s.o.

In den Gewerbegebieten GE 2, GE 5, GE 9 und GE 10 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie einen Lärmemissionskontingente von 68 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 53 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 *s.o.

1.1.2 Industriegebiete

Im Industriegebiet richtet sich die Zulässigkeit der Nutzung, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach § 9 Abs. 2 u. 3 BauNVO.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO

...

In den Industrieteilgebieten GI 1, und GI 2 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg, Anlage 1, in der Abstandsklasse IV-VII aufgeführt sind oder ein der Abstandsklasse IV-VII gleichwertiges Emissionsniveau aufweisen.

Ausnahmsweise sind Betriebsarten aus den Abstandsklassen I-II oder nicht aufgeführte Betriebsarten zulässig für die sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sie ein gleichwertiges oder geringeres Emissionsniveau als die in der Abstandsklasse III-VII aufgeführten Anlagen besitzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Abstandsleitlinie *s.o.

In den Industrieteilgebieten GI 3, GI 4, GI 5 und GI 6 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg, Anlage 1, in der Abstandsklasse III-VII aufgeführt sind oder ein der Abstandsklasse III-VII gleichwertiges Emissionsniveau aufweisen.

Ausnahmsweise sind Betriebsarten aus den Abstandsklassen I-II oder nicht aufgeführte Betriebsarten zulässig für die sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sie ein gleichwertiges oder geringeres Emissionsniveau als die in der Abstandsklasse III-VII aufgeführten Anlagen besitzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Abstandsleitlinie *s.o.

In den Industrieteilgebieten GI 7 und GI 8 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg, Anlage 1, in der Abstandsklasse II-VII aufgeführt sind oder ein der Abstandsklasse II-VII gleichwertiges Emissionsniveau aufweisen.

Ausnahmsweise sind Betriebsarten aus der Abstandsklasse I oder nicht aufgeführte Betriebsarten zulässig für die sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sie ein gleichwertiges oder geringeres Emissionsniveau als die in der Abstandsklasse II-VII aufgeführten Anlagen besitzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Abstandsleitlinie *s.o.

Im Industrieteilgebiet GI 1 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie ein Lärmemissionskontingente von 51 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 47 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 *s.o.

...

Im Industrieteilgebiet GI 2 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie einen Lärmemissionskontingente von 62 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 36 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 *s.o.

In den Industrieteilgebieten GI 4 und GI 6 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie einen Lärmemissionskontingente von 65 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 50 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 *s.o.

In den Industrieteilgebieten GI 3 und GI 5 sind nur solche Betriebsarten zulässig, die in ihrem Lärmemissionsverhalten so geartet sind, dass Sie einen Lärmemissionskontingente von 68 db (A)/m² tags (6.00 - 22.00 Uhr) und 53 db (A)/m² nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 8 BauNVO, Berechnung nach DIN 45691 *s.o.

1.2 Zusatzkontingente Lärm

Für die Richtungssektoren A-H erhöhen sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel um folgende Zusatzkontingente:

| Richtungssektor | Zusatzkontingent | |
|-----------------|------------------|--------|
| | Tags | nachts |
| A | 6 | 6 |
| B | 0 | 0 |
| C | 1 | 1 |
| D | 2 | 2 |
| E | 4 | 4 |
| F | 5 | 5 |
| G | 8 | 8 |
| H | 4 | 4 |

(Die Prüfung der Planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:12/2006, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus j}$ zu ersetzen ist. (Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafengeweg 6, 10787 Berlin))

1.3 Maß der baulichen Nutzung

In den Gewerbebeteiligungen GE 1-11 sowie in den Industriebeteiligungen GI 1-6 bezieht sich die zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf den Mittelwert der in der Planunterlage vermerkten Höhenangaben der Geländeoberfläche auf dem Baugrundstück des Vorhabens. Sind keine vermerkt, gilt als Bezugshöhe 42,5 Meter ü. DHHN`92.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Gewerbebeteiligungen GE 1-11 sowie in den Industriebeteiligungen GI 1-6 gilt die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen nicht für Türme, Masten und Schornsteine sowie technische Anlagen und Aufbauten.

(§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)

1.4 Festsetzungen zum Einzelhandel

Im Gewerbegebiet und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste "Fürstenwalder Liste" nicht zulässig.

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 8 und § 9 BauNVO)

Im Gewerbegebiet und Industriegebiet sind Tankstellenshops, die dem Verkauf von Reisebedarf dienen, im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Tankstelle ausnahmsweise zulässig.

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 8 und § 9 BauNVO)

Im Gewerbegebiet und Industriegebiet sind an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben, die gegenüber der Betriebsfläche von untergeordneter Bedeutung sind, ausnahmsweise zulässig.

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 8 und § 9 BauNVO)

Im Gewerbegebiet und Industriegebiet sind Verkaufsstätten, die dem Werksverkauf dienen und gegenüber der Betriebsfläche von untergeordneter Bedeutung sind, ausnahmsweise zulässig.

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 8 und § 9 BauNVO)

Im Gewerbegebiet und Industriegebiet sind bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten Randsortimente (zentren- und nahversorgungsrelevante sowie zentrenrelevante Sortimente gemäß Fürstenwalder Liste), die gegenüber dem Hauptsortiment von untergeordneter Bedeutung sind, ausnahmsweise zulässig.

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 8 und § 9 BauNVO)

1.5 Hinweise

Die Wehrbereichsverwaltung Ost ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren als Träger von Behördenbelangen zu beteiligen ist, sofern die Errichtung von Bauwerken mit Bauhöhen von mehr als 30 m über Grund vorgesehen ist.

Mit dem Auffinden von Bodendenkmalen ist zu rechnen.

"Fürstenwalder Liste" der Einzelhandelssortimente

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|-----------------------------|---|
| Zentrenrelevante Sortimente | | |
| Augenoptik | 47.78.1 | Augenoptiker |
| Bekleidung (ohne Sportbekleidung) | 47.71 | Einzelhandel mit Bekleidung |
| Bettwaren | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren) |
| Bücher | 47.61; 47.79.2 | Einzelhandel mit Büchern; Antiquariate |
| Computer (PC-Hardware und Software) | 47.41 | Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software |
| Elektrokleingeräte | aus 47.54 | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen) |
| Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör | 47.78.2 | Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker) |
| Glas/ Porzellan/ Keramik | 47.59.2 | Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren |
| Haus-/ Bett-/ Tischwäsche | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche) |
| Hausrat | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.) |
| Heimtextilien/ Gardinen | aus 47.53; aus 47.51 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen); Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä.) |
| Kinderwagen | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb- und Flechtwaren) |
| Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien) |
| Medizinische und orthopädische Geräte | 47.74 | Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln |

Die Fürstenwalder Liste wurde im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts aus dem Bestand abgeleitet (Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Fürstenwalde/Spree; Stadt Fürstenwalde/Spree, Stadt + Handel (Dortmund); 08/2009)

| | | |
|---|-----------------------------|--|
| Musikinstrumente und Musikalien | 47.59.3 | Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien |
| Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf | 47.62.2 | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln |
| Schuhe, Lederwaren | 47.72 | Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren |
| Spielwaren | 47.65 | Einzelhandel mit Spielwaren |
| Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf) | aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote) |
| Telekommunikationsartikel | 47.42 | Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten |
| Uhren/ Schmuck | 47.77 | Einzelhandel mit Uhren und Schmuck |
| Unterhaltungselektronik | 47.43; 47.63 | Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik; Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern |
| Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln | aus 47.78.9; aus 47.64.2 | Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition); Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Anglerbedarf) |
| Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände | 47.78.3; aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln; Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb-, Korb- und Flechtwaren) |
| Zoologischer Bedarf und lebende Tiere | 47.76.2 | Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|---|---|
| Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente | | |
| Blumen | aus 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen) |
| Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie | 47.75 | Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln |
| Nahrungs- und Genussmittel | 47.2 | Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen) |
| Pharmazeutische Artikel (Apotheke) | 47.73 | Apotheken |
| Zeitungen/ Zeitschriften | 47.62.1 | Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen |
| Nicht zentrenrelevante Sortimente | | |
| Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne | 47.52; aus 47.53; aus 47.59.9; aus 47.78.9 | Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern); Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen); Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore); Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz) |
| Elektrogroßgeräte | aus 47.54 | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen) |
| Fahrräder und Zubehör | 47.64.1 | Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör |
| Gartenartikel (ohne Gartenmöbel) | aus 47.59.9; aus 47.52.1s | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten); Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten) |
| Kfz-Zubehör | 45.32 45.40 | Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör; Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder) |
| Leuchten/ Lampen | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten) |
| Möbel | 47.59.1 47.79.1 | Einzelhandel mit Wohnmöbeln; Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen |
| Pflanzen/ Samen | 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen) |
| Teppiche (ohne Teppichböden) | 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern) |